



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Universität
Zürich ^{UZH}

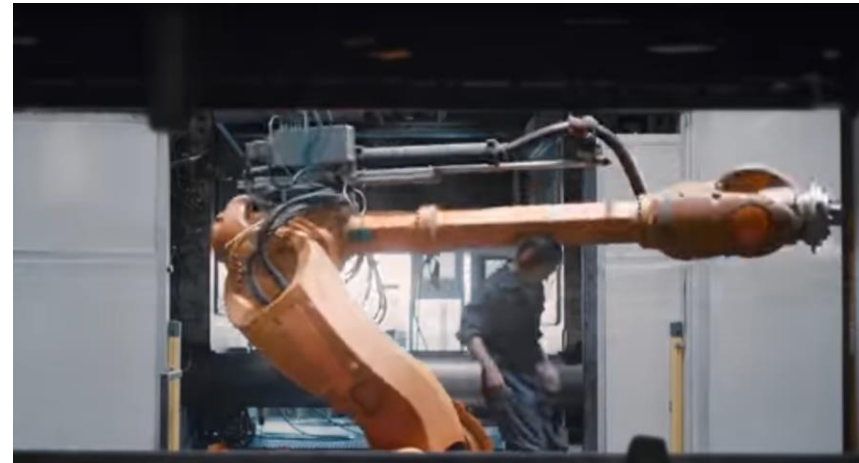
Fahrlässigkeit

Beispiele



Fahrlässigkeit

„Das Leben ist schön, solange
nichts passiert.“



<https://www.youtube.com/user/Suvaschweiz>



Fahrlässigkeit

- 3. August 2015 sollte eine neue Hebebrücke installiert werden im holländischen Alphen aan den Rijn.



https://www.youtube.com/watch?v=LJevke4_i5Y



Universität
Zürich ^{UZH}

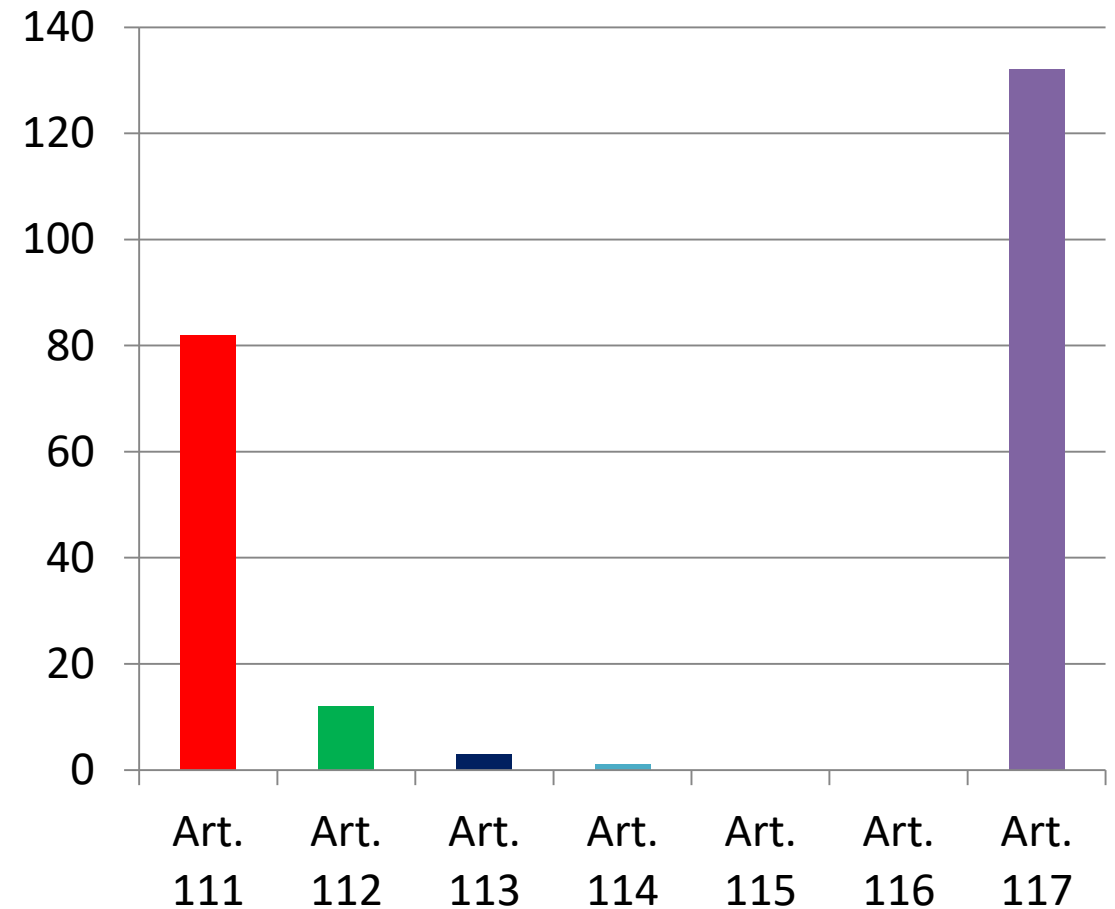
Fahrlässigkeit

Einführung



Verurteilungen im Jahr 2012

1. Tötung (Art. 111 StGB): **82** Urteile
2. Mord (Art. 112 StGB): **12** Urteile
3. Totschlag (Art. 113 StGB): **3** Urteile
4. Tötung auf Verlangen
(Art. 114 StGB): **1** Urteil
5. Verleitung u. Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115
StGB): **0** Urt.
6. Kindestötung (Art. 116 StGB): **0** Urt.
7. Fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB): **132** Urteile





Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. Legalitätsprinzip
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. Subjektiver Tatbestand
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. Vorsätzliche Unterlassung
- XV. Das Fahrlässigkeitsdelikt

Grundlagen

Vorsatzdelikt

Fahrlässigkeitsdelikt



Übersicht

I.	Gegenstand Vorlesung	Grundlagen
II.	Lehre/Rechtsprechung	
III.	Grundlagen	
IV.	Geltungsbereich/ Grundbegriffe	
V.	Deliktskategorien	
VI.	Deliktsaufbau	Vorsatzdelikt
VII.	Tatbestand/Handlungslehren	
VIII.	Kausalität/Zurechnung	
IX.	Vorsätzliche Begehung	
X.	Rechtswidrigkeit	
XI.	Schuld	
XII.	Versuch	
XIII.	Täterschaft und Teilnahme	Fahrlässigkeitsdelikt
XIV.	Vorsätzliche Unterlassung	
XV.	Fahrlässige Begehung Fahrlässige Unterlassung	



Übersicht

- I. Gegenstand Vorlesung
- II. Lehre/Rechtsprechung
- III. **Grundlagen**
- IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe
- V. Deliktskategorien
- VI. Deliktsaufbau
- VII. Tatbestand/Handlungslehren
- VIII. Kausalität/Zurechnung
- IX. **Vorsätzliche Begehung**
- X. Rechtswidrigkeit
- XI. Schuld
- XII. Versuch
- XIII. Täterschaft und Teilnahme
- XIV. **Vorsätzliche Unterlassung**
- XV. **Fahrlässige Begehung**
- XVI. **Fahrlässige Unterlassung**

Deliktsaufbau finale Handlungslehre

Zweckgerichteter Wille wird betätigt
und damit Rechtsgut verletzt

Wissentliches/Willentliches **Untätigbleiben**

Keine zweckgerichtete, sondern pflichtwidrige **Unvorsicht**



Deliktsaufbau

nach der kausalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Bedrohungslage	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Vorsatz/Fahrlässigkeit	Vorwerfbarkeit



Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Bedrohungslage	<ul style="list-style-type: none">• Abwehrwille	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit



Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf



Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.





Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.



Objektives Unrecht

Keines

Subjektives Unrecht

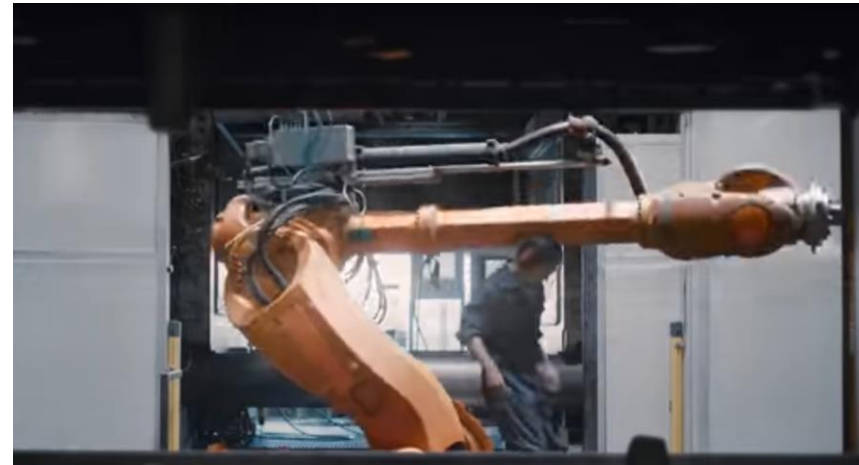
Handeln mit dem Ziel zu töten

= *Versuch*



Folgenlose Fahrlässigkeit

„Das Leben ist schön, solange
nichts passiert.“



<https://www.youtube.com/user/Suvaschweiz>



Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässigkeit

Grundlagen



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.





Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft...





Art. 229 – Verletzung der Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit **Wissen und Willen** ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein
Verbrechen oder Vergehen, wer
die Folge seines Verhaltens aus
pfllichtwidriger Unvorsichtigkeit
nicht bedenkt oder darauf
nicht Rücksicht nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein
Verbrechen oder Vergehen, wer
die Folge seines Verhaltens aus
pflichtwidriger Unvorsichtigkeit
nicht bedenkt oder darauf
nicht Rücksicht nimmt.



Fahrlässigkeit

Unbewusste Fahrlässigkeit



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein
Verbrechen oder Vergehen, wer
die Folge seines Verhaltens aus
pflichtwidriger Unvorsichtigkeit
nicht bedenkt oder darauf
nicht Rücksicht nimmt.



Fahrlässigkeit

Unbewusste Fahrlässigkeit

Bewusste Fahrlässigkeit




Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)		
Direkter Vorsatz 2. Grades		
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		



Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	Für sicher Halten oder mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt 
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher Halten	In Kauf nehmen 
Eventualvorsatz		
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		



Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit		
Unbewusste Fahrlässigkeit		



Sicheres Wissen

Art. 128^{bis} – Falscher Alarm

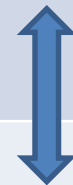
Wer wider besseres Wissen grundlos ... Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben





Eventualvorsatz – Fahrlässigkeit

Fussballspiel im Schlosshof

Strafbare eventualvorsätzliche
Sachbeschädigung

Straflose (bewusst) fahrlässige
Sachbeschädigung





Eventualvorsatz

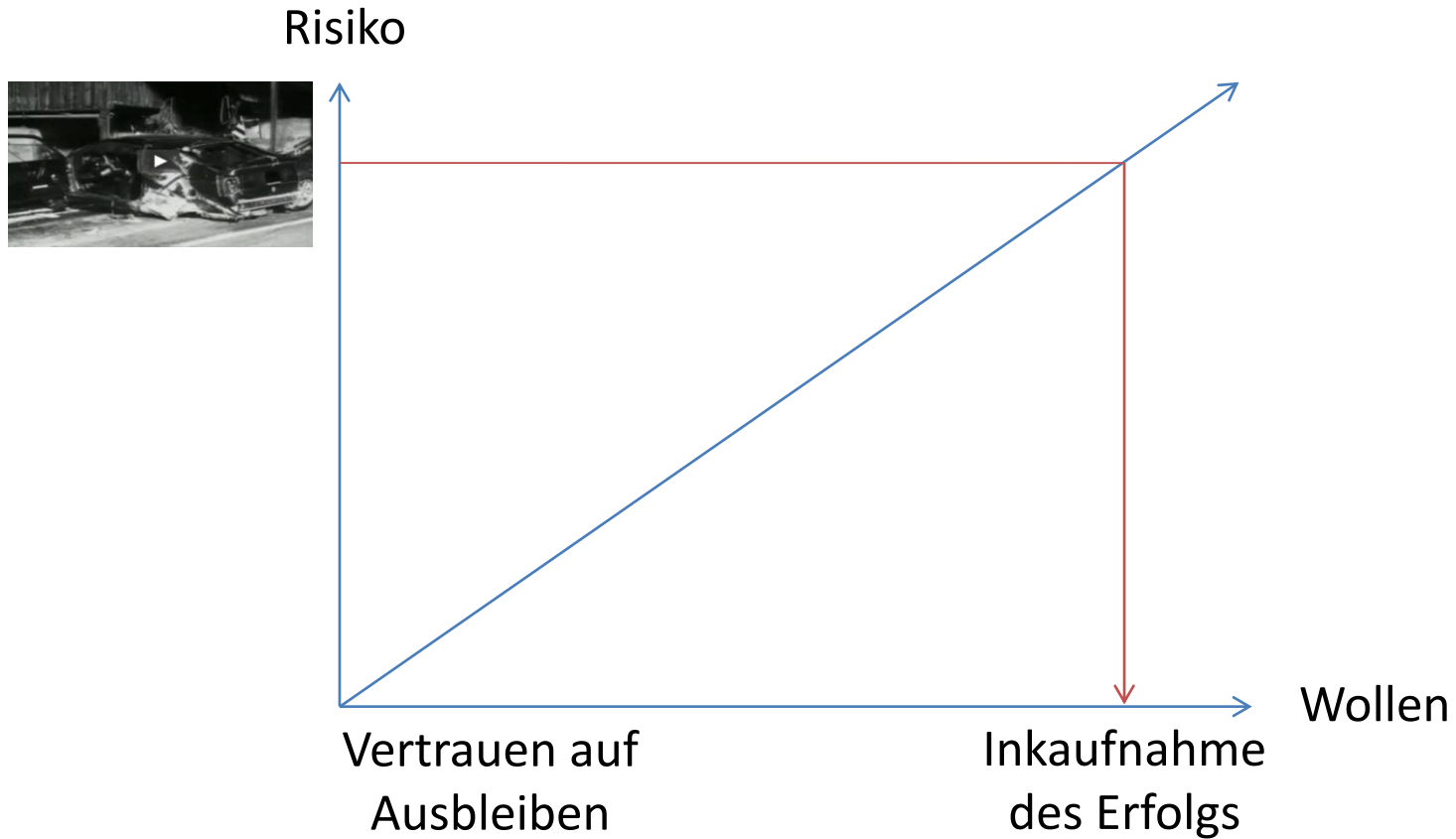
«Je grösser die Wahrscheinlichkeit der Tatbestandsverwirklichung ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto näher liegt die tatsächliche Schlussfolgerung, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen.»



BGE 130 IV 58 – Gelfingen



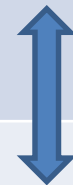
Feststellung der Inkaufnahme





Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit		



In Kauf nehmen

Vertrauen auf Ausbleiben





BGE 91 IV 117 – Val Selin

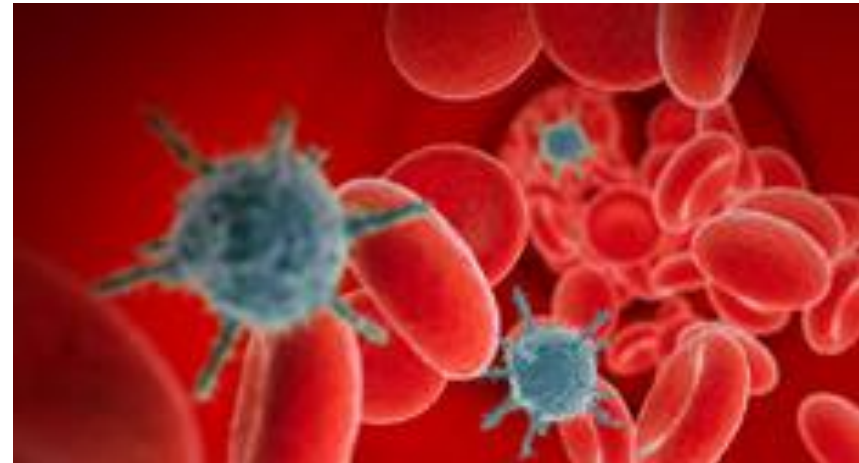
- 12. April 1964 Trotz zahlreicher mündlicher und schriftlicher Warnungen dreht Willy Bogner im Val Selin. Barbara Henneberger und Bud Werner wurden getötet.
- 31. März 1965: Willy Bogner wegen fahrlässiger Tötung verurteilt.
- 2 Monate Gefängnis bedingt.





BGE 125 IV 242

- X., kenianischer Staatsangehöriger (1946) hatte im Jahr 1992 mehrfach ungeschützten Sexualverkehr mit Y. (1949).
- X. wusste um seine HIV-Infektion, gab Y. gegenüber aber an, sein Test sei negativ ausgefallen.
- Y. wurde mit dem HI-Virus angesteckt.



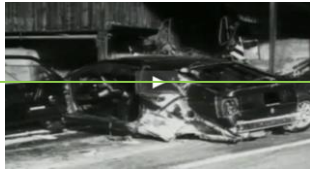
Vgl. aber BGE 125 IV 242 – HIV-Infektion
Eventualvorsätzliche schwere KV



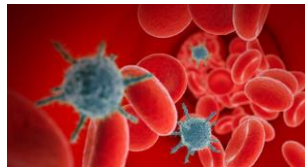
Feststellung der Inkaufnahme



BGE 91 IV 117

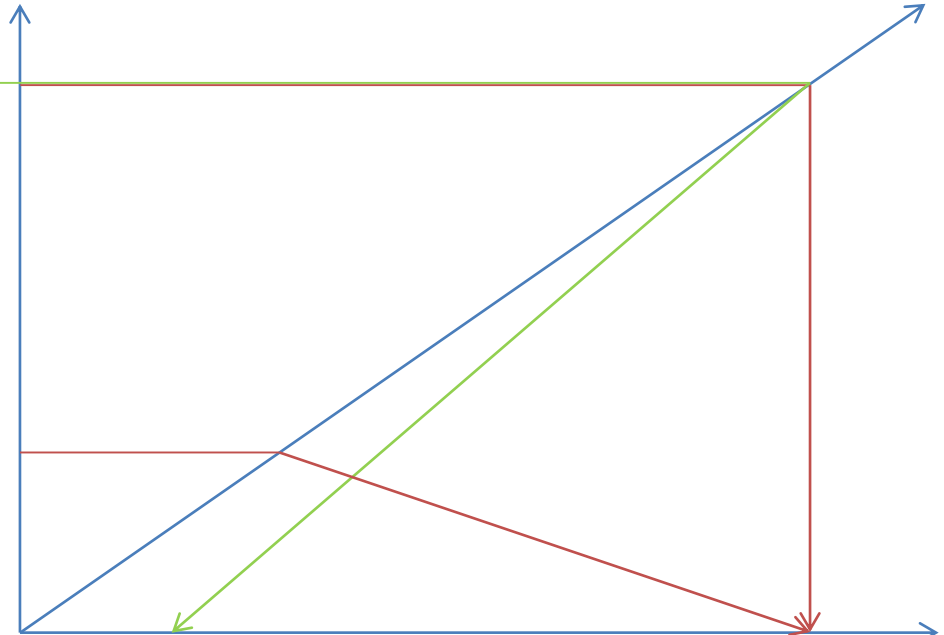


BGE 130 IV 58



BGE 125 IV 242

Risiko



Vertrauen auf
Ausbleiben

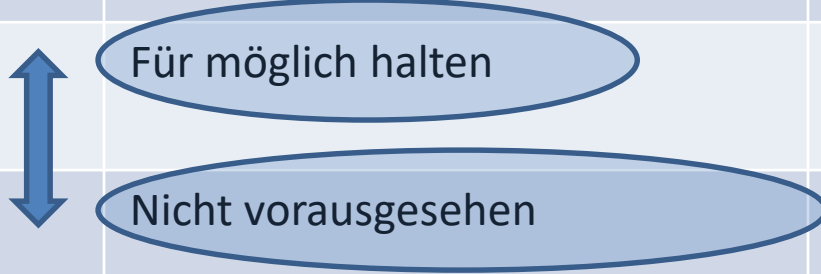
Inkaufnahme
des Erfolgs

Wollen



Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt





Unbewusste Fahrlässigkeit

- 21. Juli 2015 Campingplatz La Piodella in Muzzano bei Lugano
- 6-jähriges Mädchen während 3.5 Stunden bei 33 Grad Aussen-temperatur im Auto zurückgelassen.

Hitzetod von Cheyenne: Keine Absicht der Mutter zu erkennen





Unbewusste Fahrlässigkeit

Wenn der Mutter nicht bewusst war, dass bei 33 Grad bereits nach 30 Minuten Lebensgefahr besteht, hat sie insoweit unbewusst fahrlässig gehandelt.

**Hitze-Entwicklung im geschlossenen Auto:
Kinder & Hunde bei Hitze nie im Auto lassen!**

Außen- temperatur	Innentemperatur nach			
	5 Minuten	10 Minuten	30 Minuten	60 Minuten
20°	24°	27°	36°	46°
22°	26°	29°	38°	48°
24°	28°	31°	40°	50°
26°	30°	33°	42°	52°
28°	32°	35°	44°	54°
30°	34°	37°	46°	56°
32°	36°	39°	48°	58°
34°	38°	41°	50°	60°
36°	40°	43°	52°	62°
38°	42°	45°	54°	64°
40°	44°	47°	56°	68°

So schnell werden die Temperaturen lebensgefährlich: Temperaturen in einem grauen PKW nach 5 bis 60 Minuten in der Sonne (orange: Lebensgefahr).

© Quelle und vollständiger Artikel: <http://www.liliput-lounge.de/hitzefalle>



Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Pflichtwidriger Leichtsin	
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vernünftig	Nicht gewollt
	Pflichtwidrige Unachtsamkeit	



Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Fallbeispiel I - Steckborn

Fall Steckborn

- Im Dezember 2015 erhält das Ehepaar X. von einem Bekannten ein Modellauto mit Li-Po-Akku samt Ladegerät.
- Die Bedienungsanleitung zum Gerät will der Ehemann nicht.





Fall Steckborn

- Auf dem Akku sind Warnhinweise aufgedruckt, dass man diesen nicht unbeaufsichtigt laden und von brennbaren Materialien fernhalten soll.



Fall Steckborn

- Der Ehemann X lädt die Batterie des Autos in der Küche. Die Ehefrau bringt das Ladegerät samt Akku in das Ankleidezimmer, legt es auf den Laminatboden und schliesst es dort wieder an den Strom an.
- Der Ladevorgang erfolgt unbeaufsichtigt und über Nacht.





Fall Steckborn

- Aus nicht näher bekannten Gründen entzündet sich der Akku und löst einen Grossbrand aus, der mehrere Gebäude komplett zerstört.
- Schaden: Ca. CHF 12 Millionen





Fall Steckborn

- Strafbefehl wegen Art. 222 StGB;
- Einsprache durch Ehepaar X.
- Bezirksgericht Frauenfeld:
Freispruch (rechtskräftig).
- Es sei nicht allg. bekannt gewesen,
dass von LithiumPolymer-Akkus
eine besondere Gefahr ausgehe.





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Fallbeispiel II – Urdorf



6S.107/2007

- Jeep 'Cherokee' bei guter Witterung auf Uetliberg-strasse in Richtung Bahnhof Urdorf.
- Geschwindigkeit: 53 km/h, zulässig: 50km/h
- Sicht: 60 Meter





6S.107/2007

- Kurz zuvor Lieferwagen gekreuzt, deshalb nahe am rechten Strassenrand.
- Bei Uetlibergstrasse 29 betritt 8-jähriges Mädchen Strasse.
- Kollision, Mädchen schwer verletzt.



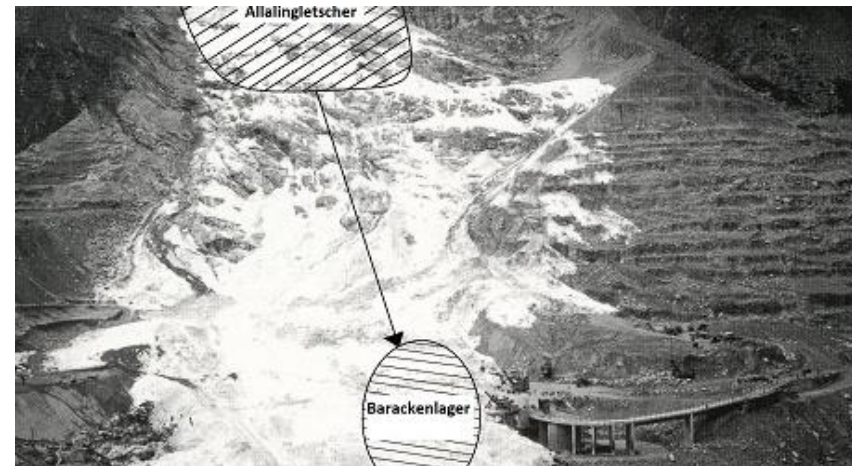


Fahrlässiges Begehungsdelikt

Fallbeispiel III – Mattmark

Unglück von Mattmark

- 1965: Bau Staudamm von Mattmark. Damals grösster Erddamm Europas.
- 30. August 1965, später Nachmittag: Zwei Millionen Kubikmeter Eis und Geröll lösen sich vom Allalingletscher.
- 88 Arbeiter (56 Italiener, 24 Schweizer) finden unter der 30 Meter hohen Eismasse den Tod.



Quelle: <https://www.infosperber.ch/FreiheitRecht/Wasserkraft-Wallis>

Unglück von Mattmark

- 1972: 17 Angeklagte, darunter Ingenieure der Mattmark AG und Suva-Beamte werden vom Vorwurf fahrlässiger Tötung freigesprochen.
- Eine Eislawine stelle eine allzu entfernte Möglichkeit dar, mit der man im Leben vernünftigerweise nicht rechnen müsse.
- Auch die Zweitinstanz bestätigt die These der Unvorhersehbarkeit.



Quelle: <https://www.srf.ch/sendungen/dok/das-unglueck-von-mattmark>



Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Fallbeispiel IV – Zahnärztin



Fahrlässigkeit

«Zahnärztin liess eine Patientin...
Lachgas in üblicher Menge einatmen.
Die... Geschädigte geriet in eine
Bewusstseinsstrübung, zog die Maske
ab, blickte etwas starr, ...erhob sich
vom Operationsstuhl, trat auf den...
Balkon und stürzte sich über das
Geländer in die Tiefe.»



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.



Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Prüfschema



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





«Prüfschema»



Prüfschema Wohlers

a) Tatbestand

- ⇒ Erfolg, Handlung, Ursachenzusammenhang zwischen Tathandlung und Deliktserfolg
- ⇒ Sorgfaltspflichtwidrigkeit des Verhaltens
- ⇒ Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Deliktserfolg
 - Vorhersehbarkeit des Erfolges
 - Pflichtwidrigkeitszusammenhang
 - Schutzzweck der Norm

b) Rechtswidrigkeit

c) Schuld

- ⇒ Zumutbarkeit normgemässen (= sorgfaltspflichtgemässen) Verhaltens

Aufbau des fahrlässigen Begehungsdelikts

Tatbestandsmässigkeit

- a) Tatbestandsmässiger Erfolg
- b) Tathandlung
- c) Natürliche Kausalität
- d) Sorgfaltspflichtverletzung (Vorhersehbarkeit, Vermeidbarkeit, unerlaubtes Risiko)
- e) Risikozusammenhang

Folie

Allgemeiner Teil des Strafrechts

Daraus ergibt sich folgender Aufbau:

Aufbau des Fahrlässigkeitsdelikts

Tatbestand

- Taterfolg
- Kausalität
- Vorhersehbarkeit des Taterfolgs
- Sorgfaltspflichtverletzung
- Objektive Zurechnung

Rechtswidrigkeit

Schuld

Nach der heute wohl herrschenden Meinung sowie nach der Rspr. ist im Rahmen der Schuldprüfung – wie beim Vorsatzdelikt – (nur) noch zu prüfen, ob – das Verhalten des Täters auf eine *fehlende oder verminderte Zurechnungsfähigkeit* zurückzuführen ist (Schuldfähigkeit; Art. 10 ff., s. Art. 10 f.)

Automatischer Zoom

Strafrecht AT	Die fahrlässige Begehungsstat Prüfungsschema	7 (2)
------------------	---	----------

I. Tatbestandsmässigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolges
2. Für den Erfolgseintritt kausale Handlung des Täters
3. **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung:** Eine Sorgfaltspflichtverletzung begeht, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt unberücksichtigt lässt. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind. Es gilt also grundsätzlich ein objektiver Maßstab. Allerdings muss der Täter etwaiges Sonderwissen nach h. M. gegen sich gelten lassen.
4. **Objektive Vorausehbarkeit des Erfolges:** Der Erfolg muss in seiner konkreten Gestalt und der Kausalverlauf in seinen wesentlichen Zügen objektiv voraussehbar gewesen sein. Es muss in der tatsächlichen Situation Anlass und Möglichkeit bestanden haben, die konkret drohende Tatbestandsverwirklichung zu erkennen. Vorschriftswidriges Verhalten Dritter ist grundsätzlich nicht vorhersehbar (sog. „Vertrauensgrundsatz“; insbesondere im Straßenverkehr relevant).
5. **Objektive Zurechnung des Erfolges („Pflichtwidrigkeitszusammenhang“):** Der eingetretene Erfolg muss gerade auf dem Pflichtverstoß des Täters beruhen. Es gelten grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie bei der objektiven Zurechnung im Rahmen des vorsätzlichen Erfolgsdeliktes. Von besonderer Relevanz sind jedoch:
 - a) **Schutzzweck der verletzten Norm/Verkehrssitte:** Die verletzte Sorgfaltsnorm muss es zumindest (mit-) bezwecken, dass solche Erfolge, wie der tatsächlich eingetretene, verhindert werden. Probleme ergeben sich insbesondere bei der Bewertung von Folgeschäden des ursprünglichen Erfolges.
 - b) **Rechtmäßiges (pflichtgemäßes) Alternativverhalten:** Nach h. M. ist die objektive



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Ungewolltes Bewirken des Taterfolgs

«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

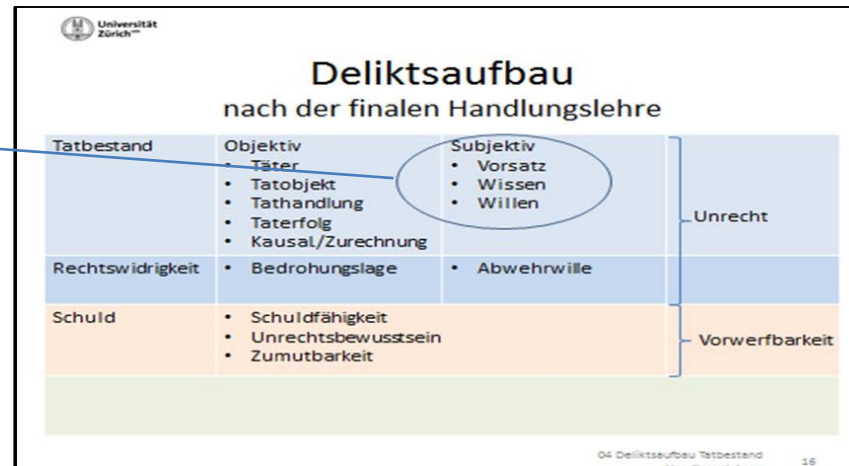
Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit





«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

Universität
Zürich™

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt



Universität
Zürich^{UZH}

6S.107/2007

Ungewolltes Bewirken des Erfolgs?





Fall Steckborn

Ungewolltes Bewirken des Erfolgs?





Fahrlässiges Begehungsdelikt

Tatbestandsmässiger Erfolg



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Tatbestandsmässiger Erfolg

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuerbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuerbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.





Tatbestandsmässiger Erfolg

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuerbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuerbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.





Tatbestandsmässiger Erfolg

Erfolgseintritte:

- Das Verursachen einer Feuerbrunst
- Schaden eines anderen oder Schaffung einer Gemeingefahr





Tatbestandsmässiger Erfolg

Das 8-jährige Mädchen hat
gravierende Entwicklungsstörungen
aufgrund des Unfalls und damit
bleibende Schäden.





Tatbestandsmässiger Erfolg

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

1 Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.

2 Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt





Tatbestandsmässiger Erfolg

Art. 122 – Schwere Körperverletzung

Wer vorsätzlich einen Menschen lebensgefährlich verletzt, wer vorsätzlich den Körper, ein wichtiges Organ oder Glied eines Menschen verstümmelt oder ein wichtiges Organ oder Glied unbrauchbar macht, einen Menschen **bleibend arbeitsunfähig, gebrechlich** oder geisteskrank macht, das Gesicht eines Menschen arg und bleibend entstellt, wer vorsätzlich eine andere schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen verursacht,

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

1 Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe¹ bestraft.

2 Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt





Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Tun/Unterlassen



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Tun – Unterlassen

Art. 12 Abs. 3 Satz 1 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





Tun – Unterlassen

Art. 12 StGB Abs. 3 Satz 1 StGB
Fahrlässig begeht ein Verbrechen
oder Vergehen, wer die Folge
seines Verhaltens aus
pflichtwidriger Unvorsichtigkeit
nicht bedenkt oder darauf
nicht Rücksicht nimmt.



Unterlassung?



Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeits-
relevante Verhalten?





Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeitsrelevante Verhalten?

- Ausserachtlassen der Sorgfalt?
- Nichtlesen der Bedienungsanleitung
- Nicht Überwachen des Akkus?
- Über Nacht Eingesteckt-Lassen?
- Aufladen des Akkus auf/bei brennbarem Material?
- ...

Unterlassen gebotener Sorgfalt

Fahrlässige Unterlassung

Fahrlässiges Tun



Tun – Unterlassen

Welches ist das fahrlässigkeits-
relevante Verhalten?





Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Natürliche Kausalität



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





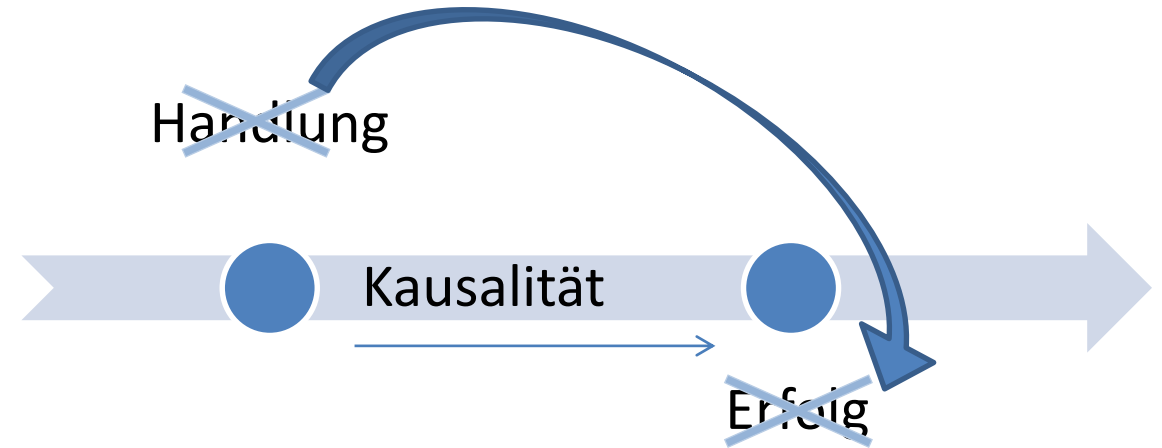
Natürliche Kausalität

Natürliche Kausalität

Naturwissenschaftliches Bindeglied
zwischen Handlung und Erfolg

«*Conditio sine qua non*»

Als natürliche Ursache gilt jede Handlung,
die nicht hinweg-gedacht werden kann,
ohne dass auch der Erfolg entfielen.





Natürliche Kausalität

Ist natürliche Kausalität zu
bejahen?





Natürliche Kausalität

Ist natürliche Kausalität zu
bejahen?





Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sorgfaltspflichtverletzung



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.





Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.





Universität
Zürich ^{UZH}

Fahrlässiges Begehungsdelikt

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den

Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Sorgfaltsnorm

«Wo **besondere Normen** ein bestimmtes Verhalten gebieten, bestimmt sich das Mass der zu beachtenden Sorgfalt in erster Linie nach diesen Vorschriften.»



BGE 135 IV 56



Sorgfaltsnorm

«...Dies schliesst nicht aus, dass der Vorwurf der Fahrlässigkeit auch auf allgemeine Rechtsgrundsätze wie etwa den allgemeinen **Gefahrensatz** gestützt werden kann.»



BGE 135 IV 56



Besondere Sorgfaltsnorm

- Gesetze
- Empfehlungen staatlicher Stellen
- Private Regelwerke





Sorgfaltsnormen

- Kantonale Feuer- und Brandschutzgesetze
- Die Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)
- Herstellerangaben zu brandgefährlichen Produkten





Kantonale Feuer- und Brandschutzgesetze

§ 12 Abs. 1 FFG

Jedermann ist verpflichtet, alles ihm Zumutbare vorzukehren, um Brand- und Explosionsschäden zu verhindern.





Brandschutzvorschriften (VKF)

Art. 19 VKF

1 Mit Feuer und offenen Flammen, Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, feuer- oder explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit Maschinen, Apparaten usw. ist so umzugehen, dass keine Brände oder Explosionen verursacht werden oder entstehen können.





Herstellerangaben zu brandgefährlichen Produkten

Herstellerangabe:

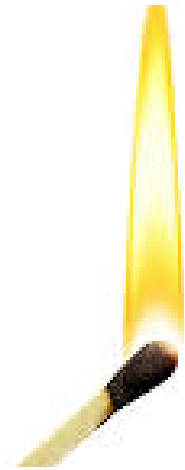
„Achtung: Darf nicht unbeaufsichtigt und auf brennbaren Materialien aufgeladen werden. Brand- und Explosionsgefahr!“





Gefahrensatz

Wer eine Gefahr schafft, ist verpflichtet, alles Zumutbare vorzukehren, um zu verhindern, dass die Gefahr sich realisiert; andernfalls hat er die Tätigkeit ganz zu unterlassen.





Sorgfaltsnorm

«Rechtliche Grundlage des Sorgfaltsmassstabs bildet vorliegend Art. 32 Abs. 1 SVG. Danach ist die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen.»



6S.107/2007



Sorgfaltsnorm

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ... Sichtverhältnissen... [Es] ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen.

SVG

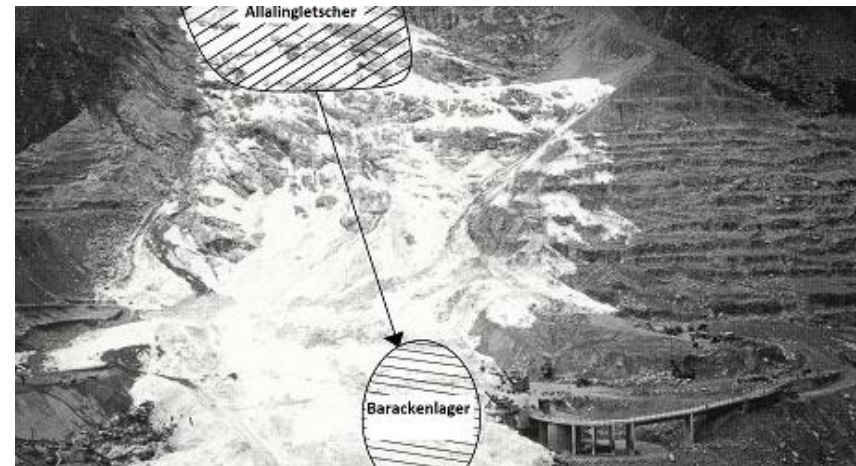
Kommentar

Strassenverkehrsgesetz



Unglück von Mattmark

- Welche Sorgfaltsnormen gelten hier?



Quelle: <https://www.infosperber.ch/FreiheitRecht/Wasserkraft-Wallis>



Fahrlässiges Begehungsdelikt

Vorhersehbarkeit



«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld





«Prüfschema»

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 Abs. 3 Satz 2 StGB

Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Vorhersehbarkeit

«Grundvoraussetzung für ...die Fahrlässigkeitshaftung bildet die **Vorhersehbarkeit** des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein...»



BGE 135 IV 56



Vorhersehbarkeit

«Für die [Vorhersehbarkeit] gilt der Massstab der **Adäquanz**. Danach muss das Verhalten geeignet sein, nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen».



BGE 135 IV 56



Vorhersehbarkeit

Bewusste Fahrlässigkeit

Erfolg für möglich gehalten,
vorhergesehen und i.d.R. vorhersehbar.

Unbewusste Fahrlässigkeit

Erfolg nicht vorhergesehen.

War er nach der allg. Lebenserfahrung
vorhersehbar

Universität Zürich^{UZH}

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

The table is titled 'Abgrenzung' and is part of a presentation from the University of Zurich. It has three columns: 'Wissen' (Knowledge) and 'Wollen' (Will). The rows represent different degrees of intent and negligence. The 'Bewusste Fahrlässigkeit' row has a blue oval around 'Für möglich halten' and a blue double-headed vertical arrow pointing to the 'Unbewusste Fahrlässigkeit' row, which has a blue oval around 'Nicht vorausgesehen'.



Vorhersehbarkeit

War der Brand vorhersehbar?





Vorhersehbarkeit

„Zudem kannte der Beschuldigte die Gefahr von Lithium-Polymer-Akkus nicht und diese war im Dezember 2015 auch nicht allgemein bekannt. Dem Beschuldigten X war denn auch der Warnhinweis nicht bekannt.“

- S1.2018.9/S.1.2018.10 E. 18. c) gg)





Vorhersehbarkeit

War das Erfassen des Mädchens
vorhersehbar?



6S.107/2007



Vorhersehbarkeit

Obergericht: ...um die Mittagszeit mit Schulkindern zu rechnen war...

Bundesgericht: Der Beschwerdeführer hätte in der konkreten Situation **erkennen müssen**, dass er mit seiner zügigen Fahrt durch das Wohnquartier um die Mittagszeit entlang dem schlecht überblickbaren Fahrbahnrand vorhersehbar eine Gefährdung ... bewirkte.



6S.107/2007



Unglück von Mattmark

War der Gletscherabbruch
vorhersehbar?



Quelle: <https://www.srf.ch/sendungen/dok/das-unglueck-von-mattmark>



Unglück von Mattmark

Eine Eislawine stelle eine allzu entfernte Möglichkeit dar, mit der man im Leben vernünftigerweise nicht rechnen müsse. Auch die Zweitinstanz bestätigt die These der Unvorhersehbarkeit.



Quelle: <https://www.srf.ch/sendungen/dok/das-unglueck-von-mattmark>



Vorhersehbarkeit

War vorhersehbar, dass Patientin sich vom Balkon stürzen würde?

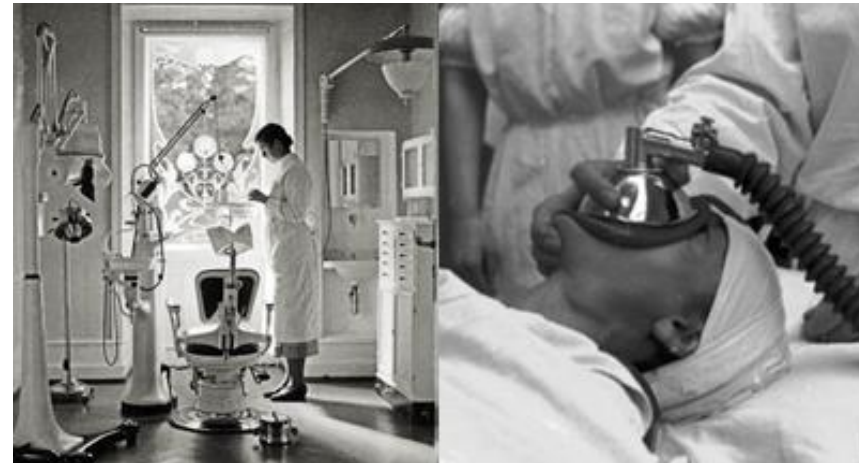


Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.



Vorhersehbarkeit

„Dass er ... sich plötzlich vom Balkon herabstürzen würde, stellt sich niemand vor... Es ist dies ein so aussergewöhnlicher Ablauf, dass er praktisch nicht vorausgesehen werden kann.“



Bezirksgericht Zürich, 7. Abt., 11.11, 1954,
in: SJZ 51/1955, Heft 24, S. 375 ff.



Vorhersehbarkeit

Salzmann ordnet Rangiermanöver an und schaut nicht nach, ob die Klapp-türe des Güterwagens richtig geschlos-sen war. In einer Kurve klappt die Türe gegen aussen auf, schlägt gegen einen Beleuchtungs-mast, der bricht ab und tötet 2 Personen, die unmittelbar neben der Bahnlinie standen.

Adäquanz bejaht!?



BGE 79 IV 165



Vorhersehbarkeit

Obergericht: ...um die Mittagszeit mit Schulkindern zu rechnen war...

Bundesgericht: Der Beschwerdeführer hätte in der konkreten Situation **erkennen müssen**, dass er mit seiner zügigen Fahrt durch das Wohnquartier um die Mittagszeit entlang dem schlecht überblickbaren Fahrbahnrand vorhersehbar eine Gefährdung ... bewirkte.



Hindsight Bias

- Bau einer Zugbrücke: Soll ein Brückenwärter eingestellt werden?
- Experten: Gefahr, dass durch Eis oder Geröll ein Dammbildung, Brückeneinsturz, Überschwemmung.
- Hohe Kosten für Brückenwärter, bei geringer Wahrscheinlichkeit Überflutung.



Kim A. Kamin/Jeffrey J. Rachlinski, Ex Post \neq Ex Ante:
Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human
Behavior 19/1995, 89, 89 ff.



Hindsight Bias

- Gruppe 1 (Foresight):
Städtischer Planungsausschuss: Soll Brückenwärter eingestellt werden?
- Gruppe 2 (Hindsight): Gericht nach Überschwemmung: hätte ein Brückenwärter eingestellt werden sollen?

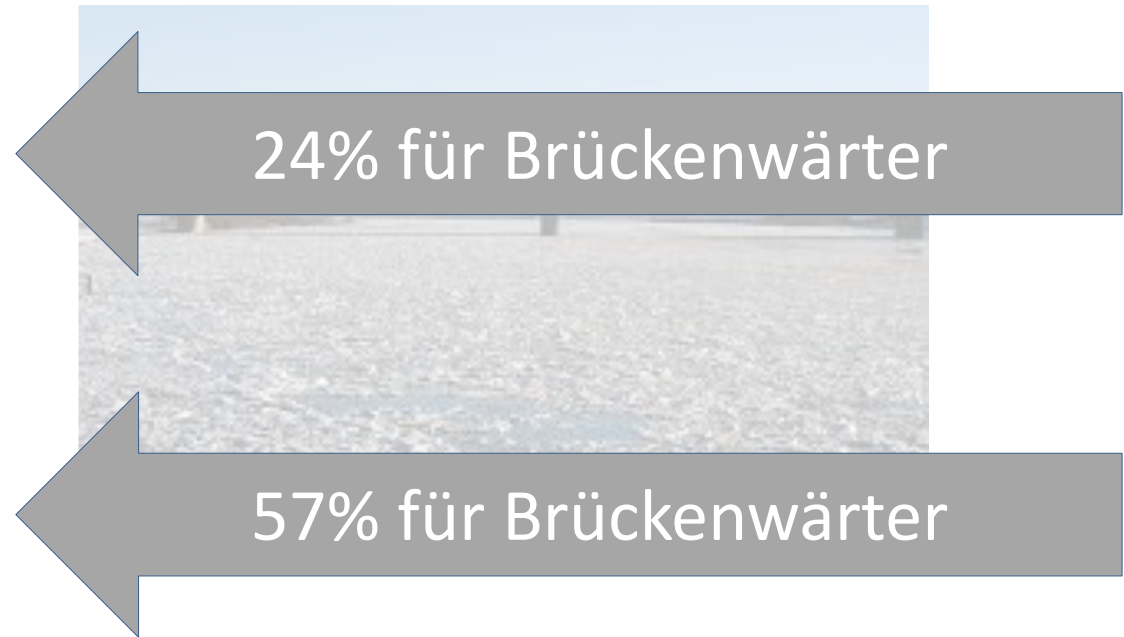


Kim A. Kamin/Jeffrey J. Rachlinski, Ex Post \neq Ex Ante:
Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human
Behavior 19/1995, 89, 89 ff.



Hindsight Bias

- Gruppe 1 (Foresight):
Städtischer Planungsausschuss: Soll Brückenwärter eingestellt werden?
- Gruppe 2 (Hindsight): Gericht nach Überschwemmung: hätte ein Brückenwärter eingestellt werden sollen?



Kim A. Kamin/Jeffrey J. Rachlinski, Ex Post \neq Ex Ante:
Determining Liability in Hindsight, in: Law and Human
Behavior 19/1995, 89, 89 ff.



Universität
Zürich ^{UZH}

Hindsight Bias

«Das hätte man wissen müssen!» – Der Rückschaufehler und sein Einfluss auf das Fahrlässigkeitsdelikt

Die juristische Open-Access-Zeitschrift

sui-generis.ch

ist am 31. August 2014 erstmals erschienen.

Roman Elsener, sui-generis.ch/16



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 16.09.19	Einführung
2	Di 17.09.19	Legalitätsprinzip
3	Mo 23.09.19	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 24.09.19	Deliktsaufbau
5	Mo 30.09.19	Objektiver Tatbestand
6	Di 01.10.19	Objektiver Tatbestand
7	Mo 07.10.19	Subjektiver Tatbestand (David Eschle)
8	Di 08.10.19	Subjektiver Tatbestand (Sophie Matjaz)
9	Mo 14.10.19	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 15.10.19	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 21.10.19	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 22.10.19	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 28.10.19	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer
14	Di 29.10.19	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 04.11.19	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
16	Di 05.11.19	Schuld – Verbotsirrtum
17	Mo 11.11.19	Schuld – Unzumutbarkeit
18	Di 12.11.19	Versuch
19	Mo 18.11.19	Rücktritt und tätige Reue
20	Di 19.11.19	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft
21	Mo 25.11.19	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung
22	Di 26.11.19	La visite du Romands – Prescription et plainte (Yvan Jeanneret)
23	Mo 02.12.19	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft
24	Di 03.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
25	Mo 09.12.19	Vorsätzliche Unterlassung
26	Di 10.12.19	Fahrlässige Begehung
27	Mo 16.12.19	Fahrlässige Begehung
28	Di 17.12.19	Fahrlässige Unterlassung



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen